

Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Montag, 8. Dezember 2025, 20.00 Uhr
in den Gemeindehaussaal, Dorfstrasse 9

TRAKTANDEN

1. Budget 2026

Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses

2. Gesamtsanierung Hallen- und Freibad Talegg

Genehmigung zweckgebundener Investitionsbeitrag zu Lasten Erbschaft Anna Rösli Schenkel-Keller (vorbehältlich der Annahme des Baukredites an der Urne am 30.11.2025)

3. Personalverordnung

Genehmigung der Teilrevision Personalverordnung

4. Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)

Genehmigung Totalrevision der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)

Berichterstattung aus den Ressorts

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung informiert der Gemeinderat über aktuelle und bevorstehende Schwerpunktthemen. Eine generelle Beratung über diese Informationen findet indessen nicht statt. Die Behörde ist aber gerne bereit, klärende Fragen aus der Versammlung zu beantworten.

Anfragerecht

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen



Link zu den Unterlagen



Budget 2026 - Genehmigung

ANTRAG

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Budget 2026 wird gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung wie folgt genehmigt (alle Beträge in Fr.)

Erfolgsrechnung

Aufwand	66'781'800.00
Ertrag	66'844'000.00
Ertragsüberschuss	62'200.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	16'805'500.00
Einnahmen	1'516'000.00
Nettoinvestitionen	15'289'500.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	0.00
Einnahmen	0.00
Nettoinvestitionen	0.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

2. Der Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2026 wird auf 92 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Beleuchtender Bericht zum Budget 2026

1. Vorwort des Gemeinderates

Erfolgsrechnung

Für das kommende Jahr wird mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 62'200.00 gerechnet. Im Vergleich zum Vorjahr (Ertragsüberschuss Fr. 48'000.00) ergeben sich folgende wesentliche Veränderungen:

Ertrag:

Aufgrund der aktuellen Hochrechnung wird bei den allgemeinen Gemeindesteuern mit einem Mehrertrag von Fr. 1'346'000.00 gerechnet, trotz der geplanten Senkung des Steuerfusses. Die höheren Einnahmen betreffen insbesondere die Steuern aus früheren Jahren.

Aufwand:

Aufgrund der höheren Steuereinnahmen wird eine Einlage von Fr. 2'300'000.00 in die finanzpolitische Reserve vorgenommen (Vorjahr Fr. 3'900'000.00). Diese Reserve ist nicht zweckgebunden und dient der Deckung künftiger Aufwandüberschüsse.

Im Bereich Alter und Pflege (Fr. 554'800.00) sowie im Ressort Bildung (Fr. 1'282'650.00) wird mit höheren Kosten gerechnet. Im Bereich Soziales (Fr. 241'025.00) betreffen die Mehraufwendungen die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Zusatzleistungen zur IV.

Zusätzlich erhöhen sich die Abschreibungen um Fr. 785'050.00 aufgrund der hohen Investitionstätigkeit.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen belaufen sich gesamthaft auf Fr. 15'289'500.00 und betreffen hauptsächlich Sanierungen an der Infrastruktur, insbesondere bei Gebäuden und Strassen. Die grössten Investitionsposten sind die Gesamtsanierung der Badi Talegg, die Sanierung der Winklerstrasse sowie die Sanierung und Umgestaltung des Bahnhofs.

Der Selbstfinanzierungsgrad wird mit 44 % ausgewiesen.

Ausblick und Steuerfuss

Aufgrund der ausserordentlich guten Abschlüsse in den Jahren 2017 bis 2024 und einem sehr guten Ausblick für 2025 ist die Liquidität gesichert. Im laufenden Jahr 2025 wird mit einem Ertragsüberschuss von rund Fr. 1'200'000.00 gerechnet. Dieses Ergebnis ist in erster Linie auf die Steuereinnahmen und die Grundstücksgewinnsteuern zurückzuführen. Die Finanzierung der Investitionsbedürfnisse der nächsten Jahre bleibt somit gesichert.

Der Gemeinderat empfiehlt aufgrund der überarbeiteten Finanzplanung eine Senkung des Steuerfusses um 2 Prozent auf neu 92 %. Trotz dieser Reduktion können alle Legislaturziele eingehalten werden, einschliesslich der Rückzahlung der gesamten Fremdverschuldung von 17 Mio. Franken bis 2032.

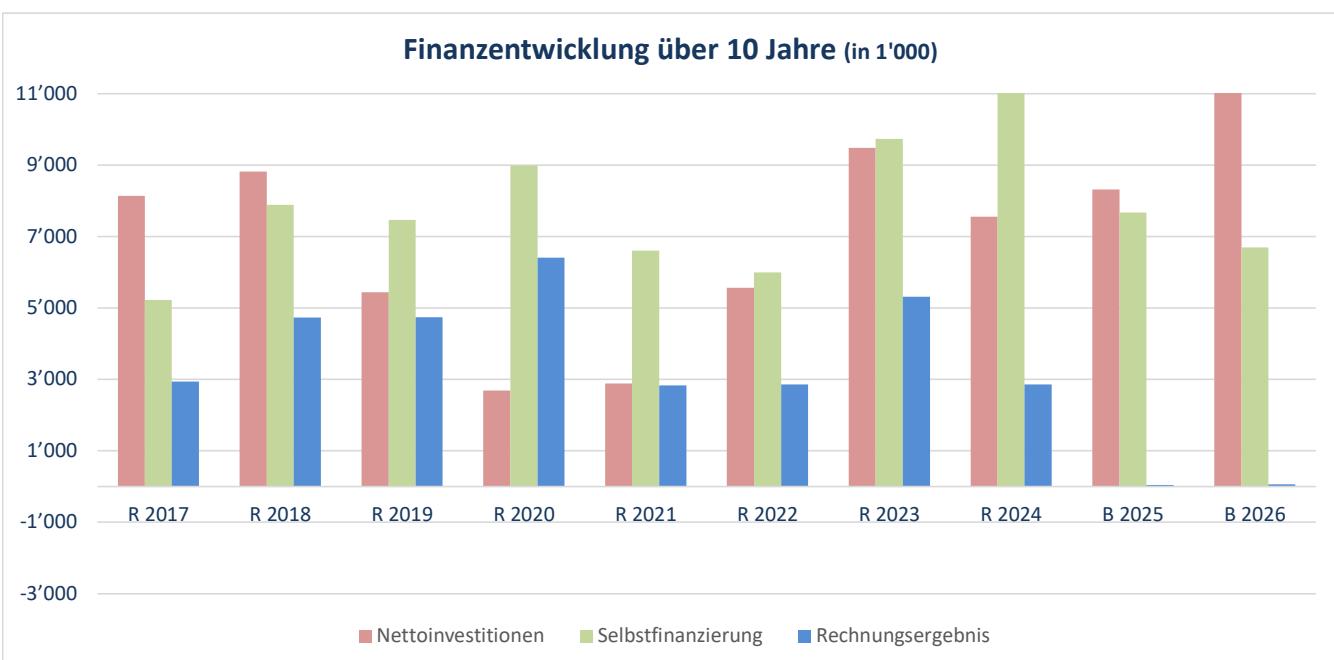
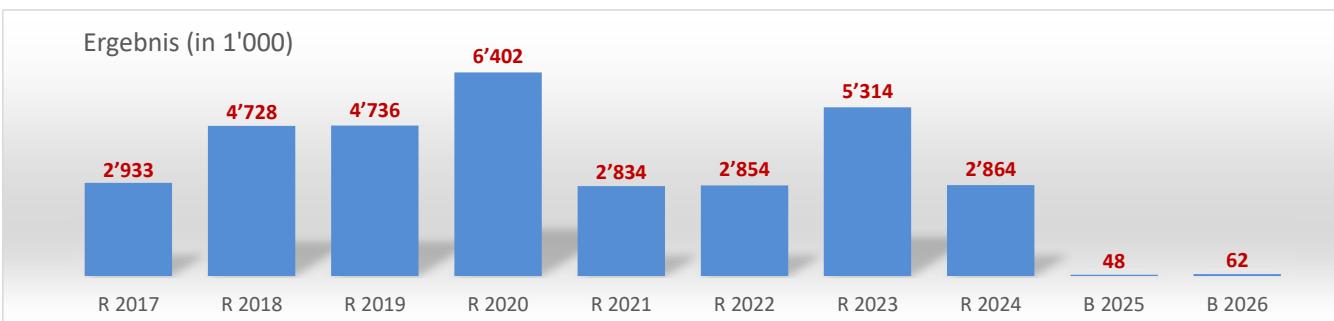
Zudem ist auch mit der geplanten Steuersenkung eine Einlage in die finanzpolitische Reserve möglich. Ende 2026 wird diese einen Bestand von rund 14 Mio. Franken ausweisen.

2. Erfolgsrechnung

2.1 Erfolgsrechnung im Überblick

(alle Zahlen in 1'000)

	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
Finanzen und Steuern (Nettoertrag)	38'425	40'242	43'363	3'121
Stabstellen	3'163	3'077	3'309	232
Soziales	3'786	7'545	7'786	241
Gesellschaft	5'648	5'779	6'269	489
Bau und Planung	1'182	1'429	1'482	53
Infrastruktur	4'694	5'318	6'130	812
Bevölkerungsdienste	1'918	2'049	2'045	-4
Bildung	15'171	14'996	16'279	1'283
Ergebnis	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	2'864	48	62
				14



Erfolgsrechnung im Detail mit Abweichungsbegründungen

Finanzen und Steuern

(alle Zahlen in 1'000)

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
111	Finanzen	Verwaltung Finanzen und Steuern		181	163	-17
		Allgemeine Gemeindesteuern	-24'544	-23'827	-25'173	-1'346
		Sondersteuern (GGST)	-4'685	-4'000	-4'100	-100
		Finanzausgleich	-15'155	-15'344	-15'568	-224
		Kapitaldienst	-253	-52	99	151
		Buchgewinne und -verluste	660			
		Industrie, Gewerbe, ZKB	-1'079	-1'099	-1'084	16
		Finanzpolitische Reserve	6'630	3'900	2'300	-1'600
		Total Finanzen	-38'425	-40'242	-43'363	-3'121
Total Finanzen und Steuern				-38'425	-40'242	-43'363
						-3'121

Abweichungsbegründungen

(- = Mehrertrag / Minderaufwand; + = Mehraufwand / Minderertrag)

1111	Allgemeine Gemeindesteuern Trotz der Senkung des Steuerfusses wird für das laufende Jahr mit einem leicht höheren Steuerertrag gerechnet. Zusätzlich werden höhere Einnahmen aus Steuern früherer Jahre erwartet. Grundlage dafür sind aktuelle Hochrechnungen sowie die Vorjahreswerte.	-1'346
1112	Sondersteuern (GGST) Aufgrund des Vorjahresergebnisses, der aktuellen Hochrechnung sowie des hohen Depotbestands wird mit höheren Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern gerechnet.	-100
1113	Finanzausgleich Der Finanzausgleich fällt höher aus, da das kantonale Mittel der relativen Steuerkraft im Vergleich zur Steuerkraft der Gemeinde Embrach stärker angestiegen ist.	-224
1114	Kapitaldienst Die Zinseinnahmen aus Festgeldern sowie aus Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände fallen tiefer aus, da die Zinssätze deutlich gesunken sind.	151
1120	Finanzpolitische Reserve Aufgrund höherer Steuereinnahmen wird eine Einlage in die finanzpolitische Reserve vorgenommen. Diese erfolgt im Hinblick auf die hohen Investitionen der kommenden Jahre und die geplanten Rückzahlungen der Schulden.	-1'600

Stabsstellen

(alle Zahlen in 1'000)

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
110	Präsidiales	Abstimmungen, Wahlen, RPK	77	86	105	20
		Gemeinderat	233	256	294	37
		Allgemeine Verwaltung	163	433	622	190
		Stabsstelle Ratsbüro	835	412	405	-7
		Stabsstelle Personal	670	578	584	6
		Stabsstelle ICT	853	1'005	971	-34
		Friedensrichter	18	14	18	4
		Total Präsidiales	2'850	2'784	2'999	215
113	Betreibungsamt	Betreibungs- und Gemeindeammannamt				
		Betreibungsamt (Anteil Embrach)	-8	-14	-1	13
		Total Betreibungsamt	-8	-14	-1	13
114	Kultur	Kultur allgemein	151	118	119	2
		Gemeindebibliothek	170	189	192	3
		Total Kultur	320	307	312	4
Total Stabsstellen			3'163	3'077	3'309	232

Abweichungsbegründungen

(- = Mehrertrag / Minderaufwand; + = Mehraufwand / Minderertrag)

1102	Allgemeine Verwaltung Das Bau- und Langzeitarchiv der Gemeindeverwaltung wird digitalisiert (Verkürzung der Projektdauer). Dadurch entfällt der Ausbau des analogen Archivs.	190
------	--	-----

Soziales

(alle Zahlen in 1'000)

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
120	Soziales	Verwaltung Soziales Invalidität Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe Arbeitsintegration Asylbewerberbetreuung Soziale Wohlfahrt übriges Alimentenbevorschussung Jugendbetreuung Total Soziales	818 29 1'252 280 107 839 165 -1'947 1'545	888 34 1'690 267 -8 852 155 1'544 5'421	831 34 1'590 250 4 902 155 1'727 5'493	-56 -100 -17 12 50 183 72
121	Berufsbeistandschaften	Berufsbeistandschaften Embrachertal Berufsbeistandschaften (Anteil Embrach) Total Berufsbeistandschaften	388 387	365 365	382 382	17 17
122	Sozialversicherungen	Verwaltung Sozialversicherungen Krankenversicherung Zusatzleistungen zur AHV Zusatzleistungen zur IV Beihilfen Zusatzleistungen übriges Total Sozialversicherungen	159 -12 889 735 83 1'854	172 -2 885 630 74 1'759	186 -7 885 747 101 1'912	13 -5 117 27 152
Total Soziales			3'786	7'545	7'786	241

Abweichungsbegründungen

(- = Mehrertrag / Minderaufwand; + = Mehraufwand / Minderertrag)

1200	Verwaltung Soziales Die Lohnkosten beim Verwaltungspersonal fallen tiefer aus (-51'). Eine Stelle mit einem Arbeitspensum von 30 % wird künftig über das Konto 1320 abgerechnet. Zudem ergeben sich höhere Erträge aus Dienstleistungen für andere Gemeinden (-5').	-56
1202	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe Aufgrund der Hochrechnung mit tieferen Fallzahlen werden im Vergleich zum Budget 2025 Minderkosten erwartet.	-100
1205	Soziale Wohlfahrt übriges Die Kosten der KESB Bülach Nord liegen deutlich über dem Budget 2025 (98'). Durch die befristete Anmietung der Notwohnung am Römerweg 7 entsteht ein zusätzlicher Mietzinsaufwand (36'). Dagegen reduzieren sich die Mandatsentschädigungen der Berufsbeistandschaften Bülach im Vergleich zum Budget 2025 (-75').	50
1207	Jugendbetreuung Per 01.01.2022 ist das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) in Kraft getreten. Die Gemeindebeiträge betragen ab 01.01.2026 Fr. 112.00 pro Einwohnerin bzw. Einwohner. Da die Schlussrechnungen bisher immer höhere Beträge ausgewiesen haben, wird für das Jahr 2025 eine prognostizierte Nachzahlung im Budget 2026 berücksichtigt.	183
1223	Zusatzleistungen zur IV Die Ausgaben für Zusatzleistungen zur IV steigen, entsprechend der Budgetempfehlung der Stadt Bülach.	117

Gesellschaft

(alle Zahlen in 1'000)

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
130	Alter und Pflege	Stationäre Krankenpflege Ambulante Krankenpflege Alterszentrum Embrachertal Altersarbeit Total Alter und Pflege	3'407 1'263 -6 137 4'801	3'480 1'122 -5 273 4'870	3'840 1'405 -5 185 5'425	360 283 -88 -88 555
131	Gesundheitsprävention	Gesundheitsprävention Total Gesundheit	137 137	150 150	136 136	-14 -14
132	Familie und Jugend	Familie und Jugend Total Familie und Jugend	612 612	679 679	602 602	-77 -77
133	Integration	Integration Total Integration	99 99	80 80	106 106	26 26
Total Gesellschaft			5'648	5'779	6'269	489

Abweichungsbegründungen

(- = Mehrertrag / Minderaufwand; + = Mehraufwand / Minderertrag)

1300	Stationäre Krankenpflege Die Budgetierung basiert auf einer Hochrechnung unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen und Belegung.	360
1301	Ambulante Krankenpflege Gemäss Budgetempfehlung des Spitexvereins Embrachertal und aktueller Hochrechnung steigen die Gesamtkosten für den Spitexverein. Zusätzlich erhöhen sich die Ausgaben für private Spitexanbieter sowie für pflegende Angehörige.	283
1303	Altersarbeit Die Ausgaben für die externe Bedarfsabklärungsstelle wurden im Budget 2026 gestrichen, gemäss Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV), die vorsieht, dass diese Stelle erst bis zum 31. Dezember 2026 bezeichnet werden muss (-110'). Demgegenüber steigen die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder (16') sowie die Ausgaben für Anlässe (11').	-88
1320	Familie und Jugend Tiefere Elternbeiträge gemäss Gemeindebeitragsreglement (-110'). Die Lohnkosten für das Verwaltungspersonal steigen (37') und wurden bisher im Konto 1200 erfasst.	-77

Bau und Planung

(alle Zahlen in 1'000)

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
140	Bau und Planung	Bauwesen	121	132	97	-35
		Planung	153	367	265	-102
		Vermessung	15	20	6	-14
		Regionalverkehr, ZVV	981	931	1'114	184
		Energieversorgung, EKZ	-89	-20		20
		Total Bau und Planung	1'182	1'429	1'482	53
		Total Bau und Planung	1'182	1'429	1'482	53

Abweichungsbegründungen

(- = Mehrertrag / Minderaufwand; + = Mehraufwand / Minderertrag)

1401	Planung Es sind weniger Planungen und Projektierungen durch Dritte vorgesehen.	-102
1404	Regionalverkehr, ZVV Höherer Beitrag an den Zürcher Verkehrsverbund (135') sowie höhere Abschreibungen.	184

Infrastruktur

(alle Zahlen in 1'000)

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
150	Tiefbau	Tief- und Strassenbau Baulicher Unterhalt Gemeindestrassen Strassenbeleuchtung Total Tiefbau	105 113 205 423	150 120 81 351	157 669 88 914	8 549 7 564
151	Forst und Werke	Verwaltung Werkbetrieb Betriebsunterhalt Gemeindestrassen Verwaltung Forstbetrieb Forstwirtschaft Holzernte Parkanlagen Landwirtschaft Jagd und Fischerei Naturschutz Total Forst und Werke	209 236 389 -86 -660 132 11 -2 9 238	221 118 449 -49 -121 114 16 1 20 767	218 144 445 -33 -361 143 16 -2 99 669	-3 27 -4 17 -240 29 -3 79 -99
153	Gewässer	Offentliche Brunnen Abwasserbeseitigung Gewässerunterhalt Total Gewässer	26 146 172	47 38 85	24 98 121	-23 60 37
154	Verwaltungs- liegenschaften	Verwaltung Liegenschaften Altes Gemeindehaus Gemeindehaus Altes Werkgebäude Sporthalle Breiti Taleggstrasse 30, Wohnhaus Hallen- und Freibad Talegg, Liegenschaft Alterswohnungen Bibliothek Embrach Waldhaus Warpel Schiesseanlage Warpel Zivilschutzanlage Bahnhof Embrach (Unterstände) Altes Feuerwehrgebäude Werkhof Hardstrasse übrige Liegenschaften Total Verwaltungsliegenschaften	153 45 486 -16 413 -21 112 -28 90 -1 -5 2 5 12 152 22 1'422	209 63 633 2 432 -26 77 -27 98 7 -6 1 7 1 7 12 103 17 1'603	231 45 686 4 426 -17 108 -18 112 5 -9 1 7 7 9 175 33 1'797	22 -18 54 2 -6 9 31 9 13 -2 -3 -3 15 194
156	Liegenschaften im Finanzvermögen	Holzschnitzel-Lagerschopf Total Liegenschaften im FV	-7 -7	-7 -7	-7 -7	
157	Schulliegenschaften	Schulhaus Dorf Trakt M Schulhaus Dorf Trakt L Schulhaus Dorf Trakt K Kindergarten Dorf Pavillon Kindergarten Dorf 1+2 Kindergarten Vorderbächli Kindergarten Dreispitz Stationsstrasse 85 Schulhaus Ebnet übrige Schulliegenschaften Total Schulliegenschaften	124 354 186 9 71 52 102 -28 1'398 208 2'477	113 426 164 20 73 94 125 18 1'403 211 2'646	135 451 193 22 71 89 102 -23 1'469 224 2'733	22 26 29 2 -2 -5 -22 -41 66 13 87
159	Grundstücke	Grundstücke FV Total Grundstücke	-30 -30	-127 -127	-97 -97	29 29
Total Infrastruktur			4'694	5'318	6'130	812

Abweichungsbegründungen

(- = Mehrertrag / Minderaufwand; + = Mehraufwand / Minderertrag)

1501	Baulicher Untrhalt Gemeindestrassen Die Abschreibungen steigen aufgrund abgeschlossener Baustellen, insbesondere des Ausbaus des Wärmeverbunds.	549
1514	Holzernte Der Ertrag steigt aufgrund des Endausbaus des Wärmeverbunds.	-240
1518	Naturschutz Es entstehen Aufwendungen für Naturschutz- und Biodiversitätsprojekte (50') sowie für die Erstellung von Massnahmen zum Amphibienschutz (27').	79
1532	Gewässerunterhalt Mehrkosten durch die Erstellung eines Gewässerunterhaltskonzepts (25') sowie durch die Interventions- und Notfallplanung Wehrdienst (15').	60
1542	Gemeindehaus Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs für das Gemeindehaus (15'), Beschattung des Gemeindehauses mit Plissee sowie Umrüstung der Informationswand am Eingang auf einen LED-Screen (35').	54
1554	Werkhof Hardstrasse Der im Budget 2025 angesetzte Ertrag aus der Netzrückspeisung der Photovoltaikanlage war zu hoch, während die Abschreibungen leicht zu niedrig angesetzt waren. Zudem erfolgt die Anschaffung eines feuerfesten Schranks für die Akkus sowie eines Wasserspenders.	72
1578	Schulhaus Ebnet Einbau von Schiebetüren in Klassenzimmern und Kindergärten sowie höhere Abschreibungen infolge der Investitionen 2026.	66

Bevölkerungsdienste

(alle Zahlen in 1'000)

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
160	Sicherheit	Verwaltung Sicherheit Polizei Feuerwehr Zivilschutz Total Sicherheit	-34 15 431 93 506	-12 80 425 99 592	-7 32 448 142 615	5 -48 23 44 24
161	Umwelt	Abfallbeseitigung (allgemein) Kadaver Umweltschutz Abfallbeseitigung Total Umwelt	27 -17 10	25 -10 15	28 -10 18	4
162	Einwohnerdienste	Einwohnerdienste Hundeverabgabung Embri-Märt Total Einwohnerdienste	218 -61 7 164	241 -62 21 199	232 -57 21 197	-9 6 -3
163	Friedhof und Bestattungen	Friedhof und Bestattungen Friedhof (Anteil Embrach) Total Friedhof und Bestattungen	199 199	261 261	257 257	-4 -4
164	Badi Talegg	Hallenbad Badi Talegg Freibad Badi Talegg Gastronomie Badi Talegg Total Badi Talegg	672 201 1 874	555 193 -3 745	507 252 2 762	-48 59 5 17
165	Sport und Freizeit	Vereine Familiengärten Schiessanlage Warpel Freizeit und Vermietungen Grundstücke im FV Total Sport und Freizeit	150 -3 17 165	214 23 23 237	169 2 27 196	-45 4 -41
Total Bevölkerungsdienste			1'918	2'049	2'045	-4

Abweichungsbegründungen

(- = Mehrertrag / Minderaufwand; + = Mehraufwand / Minderertrag)

1641	Freibad Badi Talegg Die Einnahmen aus Eintritten fallen aufgrund der Sanierung tiefer aus.	59
------	--	----

Bildung

(alle Zahlen in 1'000)

Nr.	Abteilung	Nettoaufwand (+) / Nettoertrag (-)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
170	Bildung					
	Kindergarten	1'573	1'621	1'582	-40	
	Primarschule	6'234	5'813	6'303	491	
	Sonderpädagogik	4'601	4'752	5'291	539	
	Tagesstrukturen	263	250	297	47	
	Musikschule	159	135	147	12	
	Volksschule sonstiges	903	791	911	120	
	Schulleitung	726	769	818	48	
	Schulverwaltung	331	368	379	12	
	Schulgesundheit	59	62	62		
	Informatik (ICT)	302	416	469	53	
	Klassen- und Skilager	19	20	20		
	Total Bildung	15'171	14'996	16'279	1'283	
	Total Bildung	15'171	14'996	16'279	1'283	

Abweichungsbegründungen

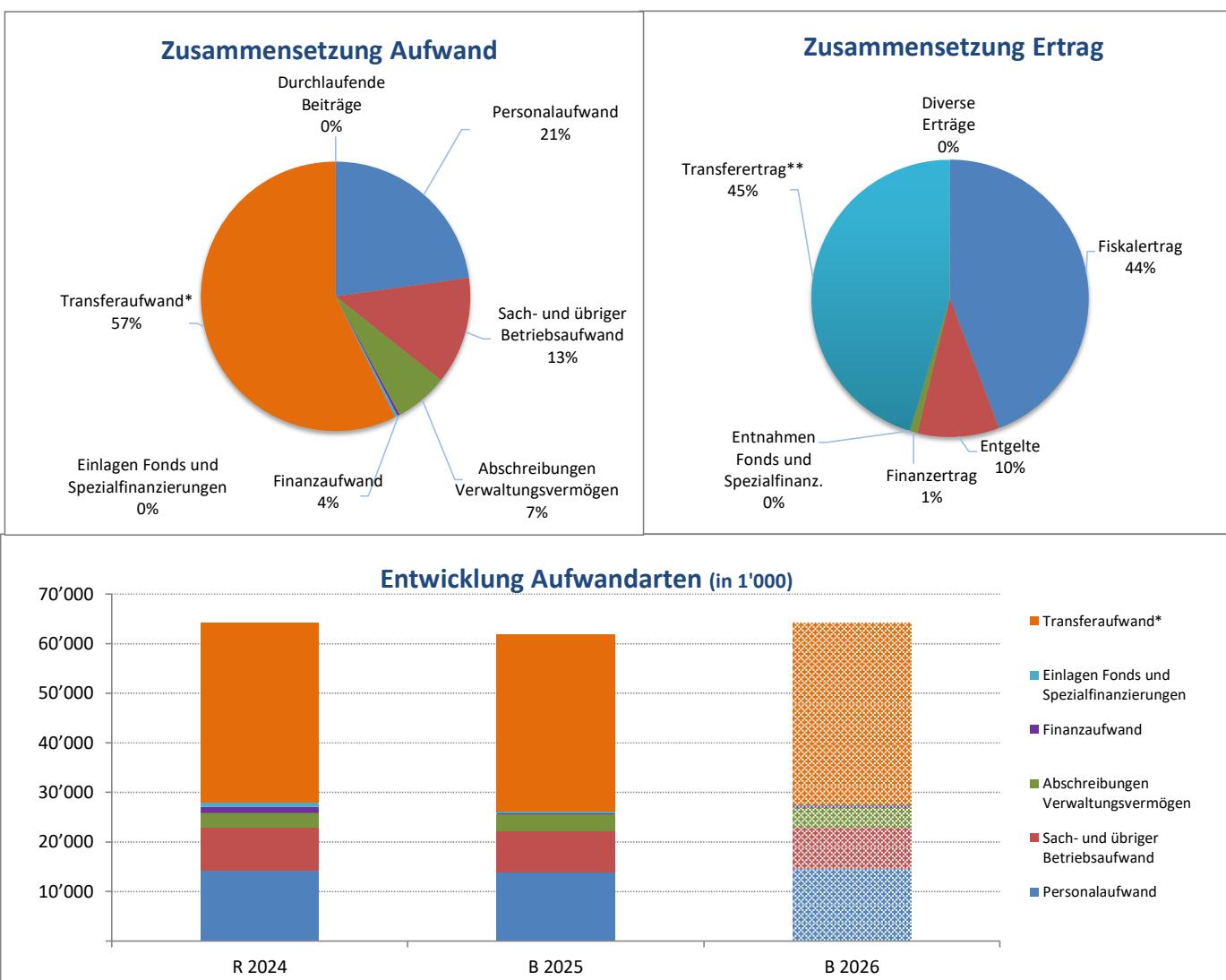
(- = Mehrertrag / Minderaufwand; + = Mehraufwand / Minderertrag)

1701	Primarschule Höhere Löhne bei den kantonal besoldeten Lehrpersonen, grössere Anschaffungen und erhöhte Abschreibungen, die auf die geplanten Investitionen im Jahr 2026 zurückzuführen sind.	491
1702	Sonderpädagogik Gestiegene Besoldungen für Psychomotorik, ein erhöhter Bedarf an Settings für die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) sowie höhere Lehrerbesoldungen im gesamten Bereich Sonderpädagogik.	539
1705	Volksschule sonstiges Höhere Kosten für den Unterhalt der Schulbusse und Mehrausgaben für Präventionsprojekte sowie Mehrkosten im Bereich Schulpsychologischer Dienst aufgrund eines längeren krankheitsbedingten Ausfalls.	120
1709	Informatik (ICT) Zunehmende Lohnkosten, gestiegene Lizenzkosten sowie höherer Aufwand für den Unterhalt der Hardware aufgrund steigender Anforderungen an die ICT.	53

2.3 Erfolgsrechnung nach Artengliederung

(alle Zahlen in 1'000)

		R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
Aufwand	Personalaufwand	14'170	13'932	14'647	716
	Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'629	8'334	8'291	-43
	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'078	3'331	4'116	785
	Finanzaufwand	1'210	166	179	13
	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	927	389	215	-174
	Transferaufwand*	36'154	35'665	36'800	1'135
	Durchlaufende Beiträge	70			
	Ausserordentlicher Aufwand	6'630	3'900	2'300	-1'600
	Interne Verrechnungen	802	253	234	-19
	Total Aufwand	71'670	65'969	66'782	813
Ertrag	Fiskalertrag	29'405	28'065	29'478	1'414
	Regalien und Konzessionen				
	Entgelte	8'074	6'540	6'345	-195
	Verschiedene Erträge	89			
	Finanzertrag	1'735	674	602	-72
	Entnahmen Fonds und Spezialfinanz.	807	1'116		-1'116
	Transferertrag**	33'553	29'370	30'185	815
	Durchlaufende Beiträge	70			
	Ausserordentlicher Ertrag				
	Interne Verrechnungen	802	253	234	-19
	Total Ertrag	74'534	66'017	66'844	827
Ergebnis (+ = Ertragsüberschuss /- = Aufwandüberschuss)		2'864	48	62	14

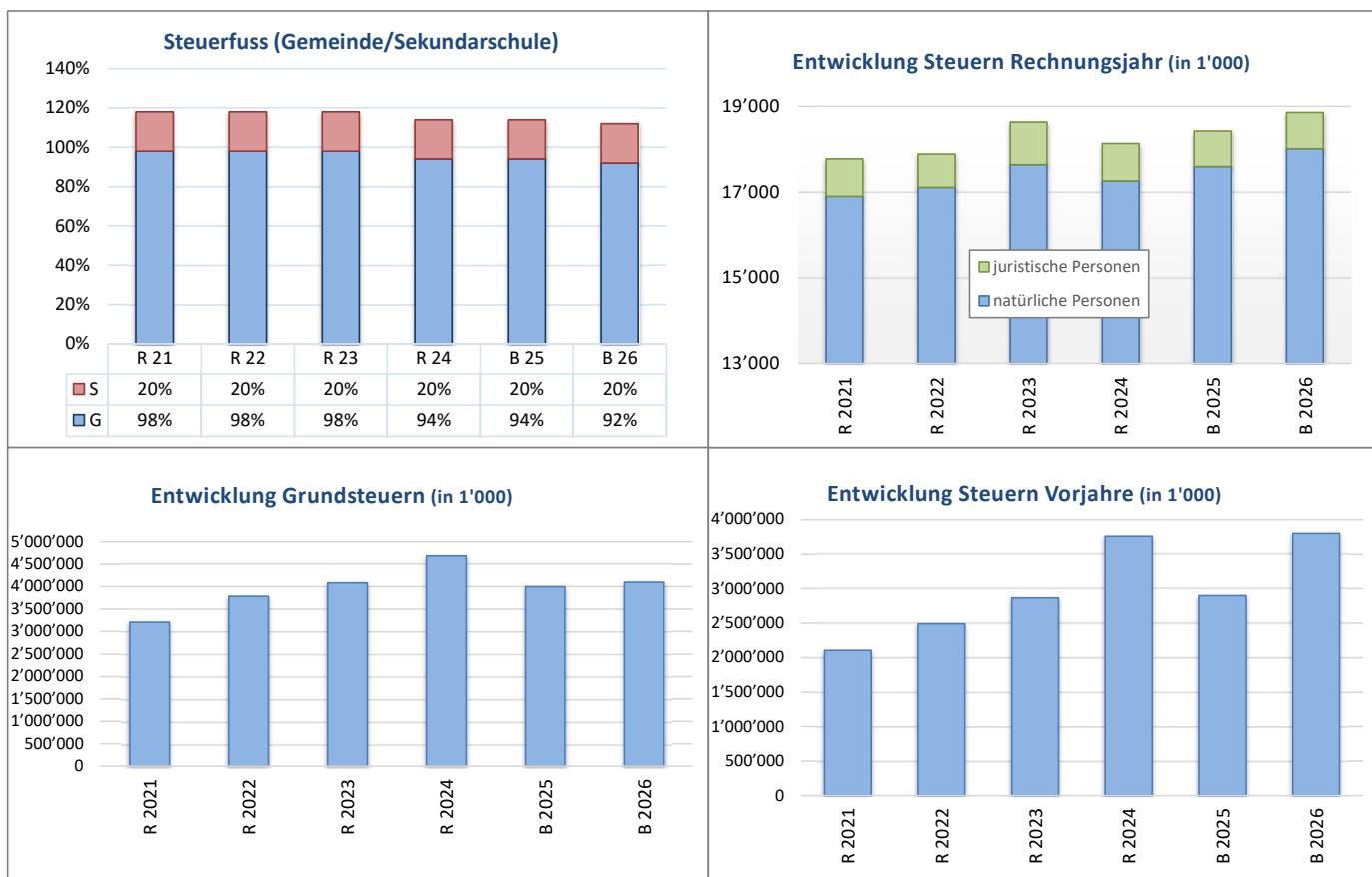


*Transferaufwand: Entschädigung an den Kanton (Lehrerbesoldungen), Beiträge an Zweckverbände und Anstalten (Pflege) etc.

**Transferertrag: Beiträge des Kantons (Ressourcenausgleich, Rückerstattungen wirtschaftliche Hilfe etc.)

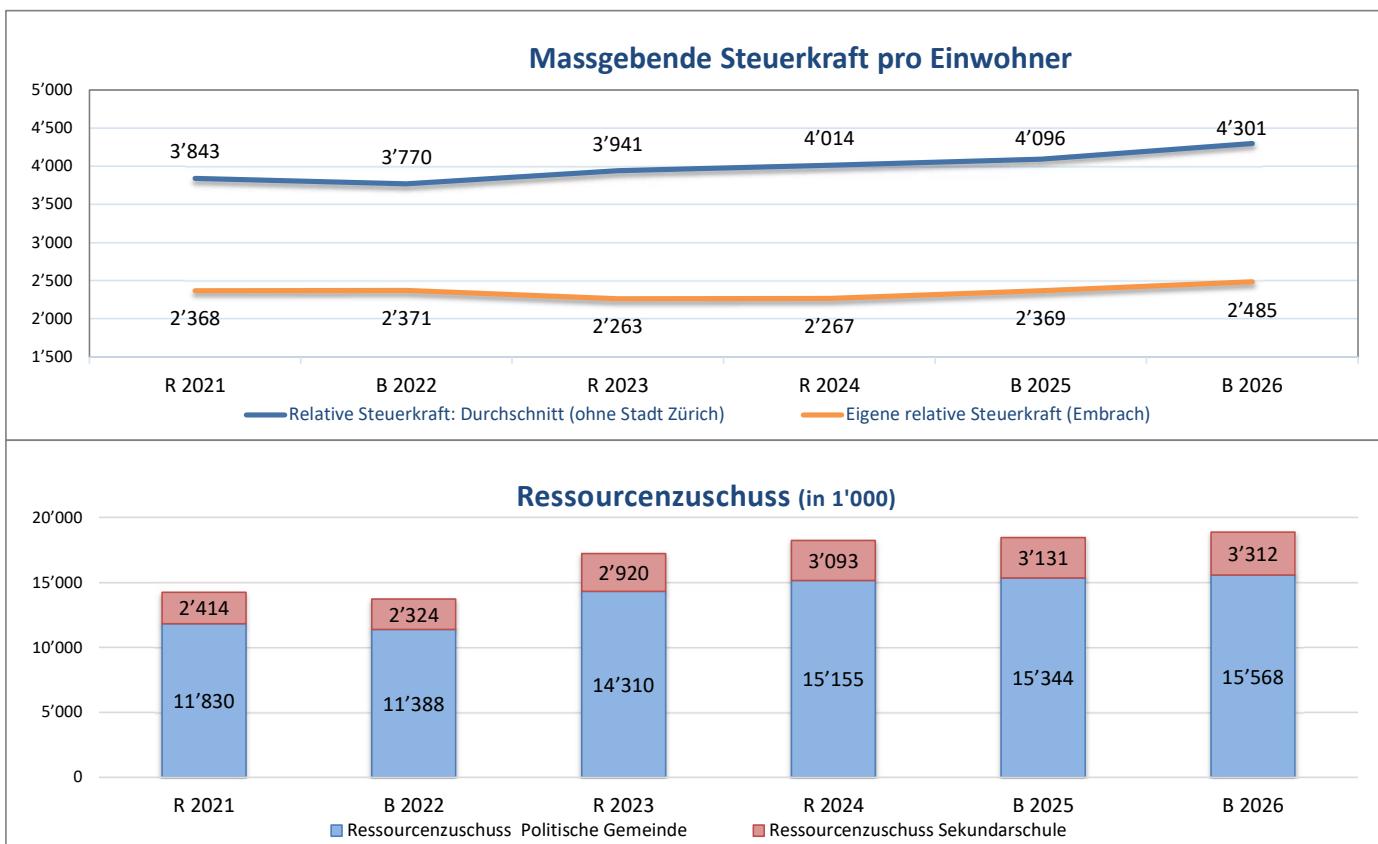
2.4 Steuererträge

		(alle Zahlen in 1'000)		R 2021	R 2022	R 2023	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	<i>natürliche Personen</i>		16'905	17'112	17'646	17'262	17'595	18'011	416	
	<i>juristische Personen</i>		873	780	990	876	829	849	20	
	Saldo		17'778	17'892	18'636	18'138	18'424	18'860	436	
	Veränderung nat. Personen Steuerfuss		2.8% 98%	1.2% 98%	3.1% 98%	-2.2% 94%	1.9% 94%	2.4% 92%		
Ordentliche Steuern Vorjahre		<i>natürliche Personen</i>	1'933	2'100	2'554	3'322	2'581	3'382	801	
		<i>juristische Personen</i>	173	394	317	439	319	418	99	
		Saldo	2'106	2'494	2'871	3'761	2'900	3'800	900	
Personalsteuern				185	193	198	197	200	200	
Quellensteuern				767	1'028	1'275	1'314	1'300	1'300	
Steuerausscheidungen	<i>Aktive Steuerausscheidungen</i>		1'794	1'363	1'565	1'764	1'600	1'600		
	<i>Passive Steuerausscheidungen</i>		-601	-507	-444	-565	-500	-548	-48	
	Saldo		1'193	856	1'120	1'199	1'100	1'052	-48	
Grundsteuern				3'209	3'785	4'087	4'685	4'000	4'100	100
übrige Steuern				208	123	199	111	141	166	26
Total Steuern				25'447	26'372	28'386	29'405	28'065	29'478	1'414



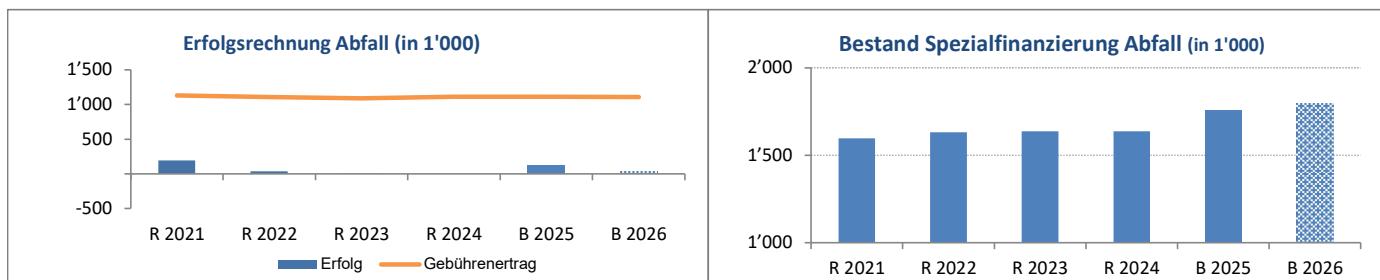
2.5 Finanzausgleich

	R 2021	R 2022	R 2023	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
Massgebender Einwohnerbestand	9'410	9'600	9'860	10'001	10'286	10'345	59
Ausgleichsgrenze	95%	95%	95%	95%	95%	95%	0
Ressourcenzuschuss							
Relative Steuerkraft: Kantonsmittel ohne Stadt Zürich	3'843	3'770	3'941	4'014	4'096	4'301	205
Ausgleichswert (95 % des Mittelwertes)	3'651	3'582	3'744	3'813	3'891	4'086	195
Eigene relative Steuerkraft	2'368	2'371	2'263	2'267	2'369	2'485	116
Einfacher Zuschuss pro Einwohner (100 %)	1'283	1'211	1'481	1'546	1'522	1'601	79
Einfacher Zuschuss	12'072	11'621	14'602	15'465	15'657	16'562	904
Gesamtsteuerfuss	118%	118%	118%	118%	118%	114%	
Ressourcenzuschuss (in 1'000)	14'245	13'713	17'231	18'248	18'476	18'880	
Massgebender Steuerfuss Politische Gemeinde	98%	98%	98%	98%	98%	94%	
Anteil Politische Gemeinde Embrach (in 1'000)	11'830	11'388	14'310	15'155	15'344	15'568	224
Massgebender Steuerfuss Sekundarschule	20%	20%	20%	20%	20%	20%	
Anteil Sekundarschulgemeinde Embrach (in 1'000)	2'414	2'324	2'920	3'093	3'131	3'312	181
Berechnung Steuerkraftausgleich:							
Massgebender Einwohnerbestand * Steuerfuss * Einfacher Zuschuss pro Einwohner							

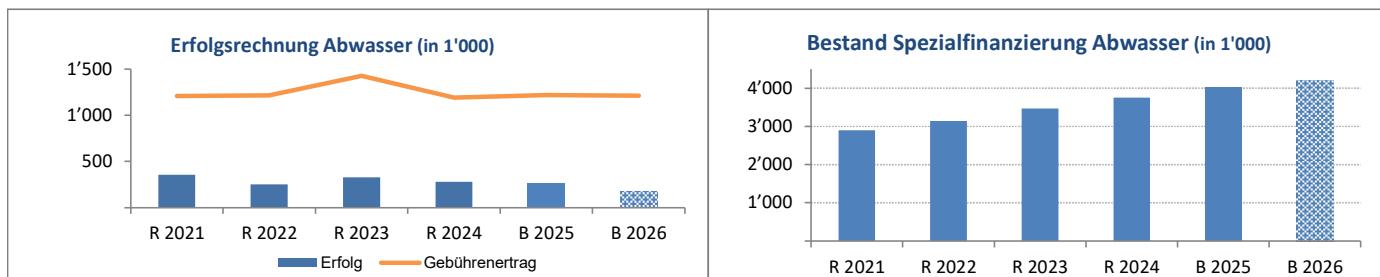


2.7 Spezialfinanzierungen

Abfallbeseitigung (alle Zahlen in 1'000)		R 2021	R 2022	R 2023	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
Erfolgsrechnung	Personalaufwand	367	372	321	329	277	275	-2
	Sach- und übriger Betriebsaufwand	276	326	395	434	346	390	44
	Kehrichtverbrennungskosten etc.	304	385	380	360	380	413	33
	Total Aufwand	947	1'084	1'096	1'123	1'003	1'079	76
	Gebühreneinnahmen	1'129	1'107	1'089	1'110	1'111	1'103	-8
	Verzinsung Spezialfinanzierung	11	12	12	12	12	13	1
	Total Ertrag	1'140	1'119	1'101	1'123	1'123	1'116	-7
	Saldo (+ = Einlage / - = Entnahme)	193	36	5		120	37	-83
Investitionsrechnung	Nettoinvestitionen	280	364	0	606	100	0	
Bestandesrechnung	Spezialfinanzierung							
	Anfangsbestand	1'403	1'596	1'632	1'637	1'637	1'756	
	Veränderung	193	36	5		120	37	
	Endbestand	1'596	1'632	1'637	1'637	1'756	1'794	



Abwasserbeseitigung		R 2021	R 2022	R 2023	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
Erfolgsrechnung	Personalaufwand	86	111	82	83	59	43	-16
	Sach- und übriger Betriebsaufwand	99	192	129	87	173	100	-73
	Beitrag ARA, Abschreibungen etc.	685	685	911	769	746	921	176
	Total Aufwand	871	987	1'123	939	978	1'064	86
	Gebühreneinnahmen	1'207	1'215	1'426	1'192	1'219	1'212	-7
	Verzinsung Spezialfinanzierung	19	22	24	26	28	30	2
	Total Ertrag	1'226	1'237	1'450	1'218	1'247	1'242	-5
	Saldo (+ = Einlage / - = Entnahme)	355	250	327	279	269	178	-91
Investitionsrechnung	Nettoinvestitionen	-288	647	-332	-150	-358	-126	
Bestandesrechnung	Spezialfinanzierung							
	Anfangsbestand	2'542	2'897	3'147	3'474	3'753	4'022	
	Veränderung	355	250	327	279	269	178	
	Endbestand	2'897	3'147	3'474	3'753	4'022	4'199	

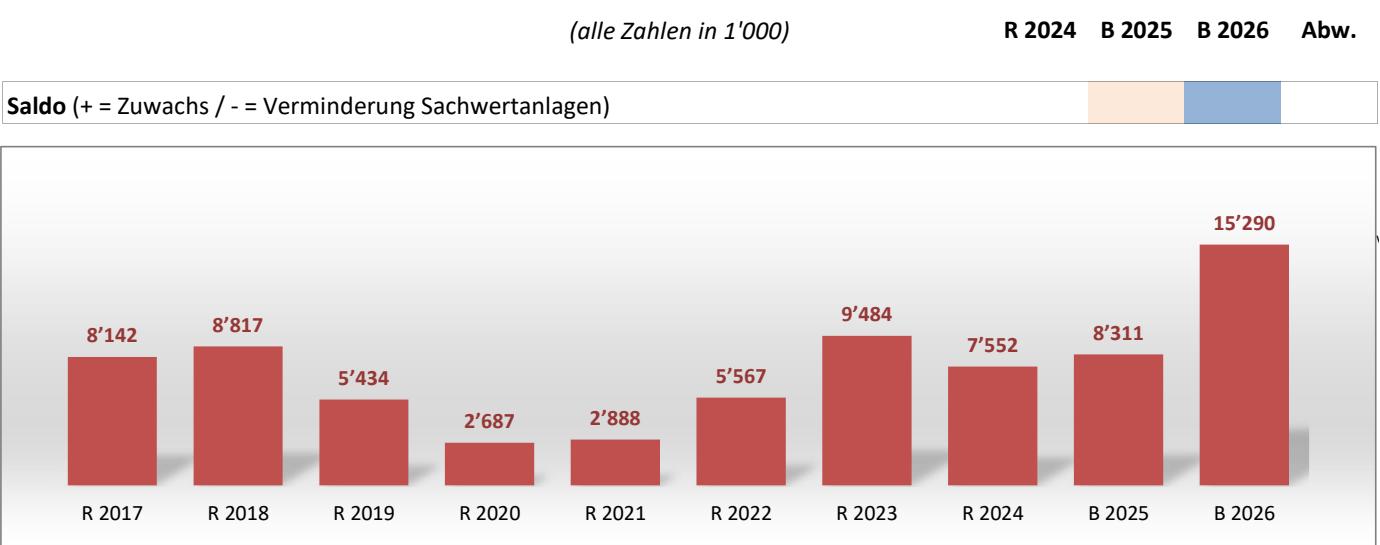


3. Investitionsrechnung

Investitionsrechnung 2026 (Verwaltungsvermögen, Nettodarstellung)

Nr.	Ressort	(alle Zahlen in 1'000)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw.
11	Präsidiales und Finanzen		239		85	85
12	Soziales					
13	Gesellschaft		24	135	135	
14	Bau und Planung		718	50	120	70
15	Infrastruktur		5'190	7'462	14'426	6'964
16	Bevölkerungsdienste		606	590	250	-340
17	Bildung		775	74	274	200
18	Total Investitionen Verwaltungsvermögen		7'552	8'311	15'290	6'979

Investitionsrechnung (Finanzvermögen, Nettodarstellung)



Kommentar zur Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist Ausgaben von 16,8 Mio. Franken und Einnahmen von 1,5 Mio. Franken aus. Die Nettoausgaben betragen gesamthaft 15,3 Mio. Franken und liegen somit 7 Mio. Franken unter dem Vorjahresbudget. Haupsächlich sind Sanierungen an der Infrastruktur, insbesondere bei Gebäuden und Strassen vorgesehen. Die grössten Investitionsposten sind die Gesamtsanierung Badi Talegg, die Sanierung der Winklerstrasse sowie die Sanierung und Umgestaltung des Bahnhofs.

Sämtliche Investitionen sind im Budget 2026 ersichtlich.

4. Auszug aus dem Finanz- und Aufgabenplan	Rechnung	Budget	Budget	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Total
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2025-2029
		aktualisiert					
Planerfolgsrechnung							
Aufwand	71'670'473	66'275'476	66'781'800	65'721'056	66'557'910	67'668'725	
Ertrag	74'534'394	67'439'476	66'844'000	66'832'194	66'827'816	68'079'733	
Ergebnis	2'863'921	1'164'000	62'200	1'111'138	269'906	411'008	
Investitionsplanung							
Ausgaben	7'871'850	8'506'000	16'805'500	16'286'500	9'022'000	9'564'000	
Einnahmen	320'261	550'000	1'516'000	2'790'000	400'000	400'000	
Nettoinvestitionen VV	7'551'589	7'956'000	15'289'500	13'496'500	8'622'000	9'164'000	
Plangeldflussrechnung							
Abschreibungen	3'106'673	3'283'300	4'118'350	5'146'000	5'550'400	5'977'900	
Einlagen in Spezialfinanzierungen	265'902	384'612	215'000	231'800	191'800	178'500	
Finanzpolitische Reserve	6'630'000	3'900'000	2'300'000	0	0	0	
Selbstfinanzierung (Cash Flow)	12'866'496	8'731'912	6'695'550	6'488'938	6'012'106	6'567'408	34'495'914
Nettoinvestitionen VV	7'551'589	7'956'000	15'289'500	13'496'500	8'622'000	9'164'000	54'528'000
Fremdverschuldung Rückzahlung	0	0	-7'000'000	-3'000'000	0	-4'000'000	-14'000'000
Veränderung flüssige Mittel	5'314'907	775'912	-8'593'950	-7'007'562	-2'609'894	-2'596'592	-20'032'086
Stand flüssige Mittel	43'579'929	44'355'841	28'761'891	18'754'329	16'144'435	9'547'843	
Kontokorrente mit Dritten FK	-8'000'000	-7'700'000	-6'545'000	-5'400'000	-3'500'000	-1'800'000	
Flüssige Mittel zur freien Verfügung	35'579'929	36'655'841	22'216'891	13'354'329	12'644'435	7'747'843	
Kennzahlen							
Einwohnerzahl	10'345	10'450	10'600	10'700	10'800	10'900	
Steuerfuss	94%	94%	92%	92%	92%	92%	
Einfacher Steuerertrag (100%)	19'295'611	20'025'000	20'500'000	21'000'000	21'400'000	21'900'000	
1 Steuerprozent	192'956	200'250	205'000	210'000	214'000	219'000	
Finanzkennzahlen							
Selbstfinanzierungsgrad	170%	110%	44%	48%	70%	72%	
Investitionsanteil	11%	13%	22%	21%	13%	13%	
Nettovermögen pro Einwohner	1'772	1'828	992	327	83	-156	
Zinsbelastungsanteil	0%	0%	0%	0%	0%	0%	
Nettoverschuldungsquotient	-74%	-75%	-42%	-14%	-3%	6%	
Planbilanz							
Finanzvermögen	68'746'200	69'522'112	53'928'162	43'920'600	41'310'706	34'714'114	
Verwaltungsvermögen	72'875'016	77'547'716	88'718'866	97'069'366	100'140'966	103'327'066	
Fremdkapital	50'417'684	50'417'684	43'417'684	40'417'684	40'417'684	36'417'684	
Eigenkapital	91'203'532	96'652'144	99'229'344	100'572'282	101'033'988	101'623'496	

Eckdaten

- Leichte Kostensteigerung eingerechnet (Soziales, stationäre und ambulante Krankenpflege, Sonderpädagogik)
- Leichte Zunahme von Steuererträgen eingerechnet
- Minderertrag bei den Grundstückgewinnsteuern ab 2027 eingerechnet
- Tieferer Finanzausgleich ab 2028 eingerechnet
- Abschreibungsverlauf aufgrund Anlagespiegel bzw. Investitionsplanung

Legislaturprogramm 2022 - 2026

- Die Finanzplanung gewährleistet einen stabilen Steuerfuss und den Abbau der Fremdverschuldung ✓

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Embrach in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand Fr.	66'781'800.00
Zu deckender Aufwandüberschuss	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr Fr.	47'984'000.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Zu deckender Aufwandüberschuss Fr.	18'797'800.00
<hr/>		
Ausgaben Verwaltungsvermögen Fr.	16'805'500.00	
Einnahmen Verwaltungsvermögen Fr.	1'516'000.00	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Fr.	15'289'500.00	
<hr/>		
Ausgaben Finanzvermögen Fr.	-	
Einnahmen Finanzvermögen Fr.	-	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen Fr.	-	
<hr/>		

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Embrach finanziell zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzielle Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Embrach entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)

Steuerfuss	Fr.	20'500'000.00
Erfolgsrechnung		92%
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	18'797'800.00
Steuerertrag bei 92%	Fr.	18'860'000.00
Ertragsüberschuss	Fr.	62'200.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2026 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 92 % (Vorjahr 94 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8424 Embrach,
Rechnungsprüfungskommission Embrach

Präsident


H. K. Aktuarin

**Einmaliger zweckgebundener Investitionsbeitrag
für die Gesamtsanierung Hallen- und Freibad Talegg**

ANTRAG

1. Der einmalige, zweckgebundene Investitionsbeitrag für die Gesamtsanierung des Hallen- und Freibads Talegg in der Höhe von Fr. 1'000'000.00 wird zu Lasten der Erbschaft Anna Rösli Schenkel-Keller und zu Gunsten der Gemeinde Embrach genehmigt.

BELEUCHTENDER BERICHT

Kurz und bündig

Die Gemeinde Embrach beantragt die Genehmigung eines einmaligen, zweckgebundenen Investitionsbeitrags von Fr. 1'000'000.00 aus der Erbschaft Anna Rösli Schenkel-Keller zu gunsten der Gesamtsanierung des Hallen- und Freibads Talegg. Das Bad, seit 1972 in Betrieb, hat grosse Bedeutung für Schulen, Vereine, Familien, Senioren sowie die breite Bevölkerung. Es erfüllt wichtige sportliche, gesellschaftliche und integrative Funktionen, ist jedoch technisch und baulich stark veraltet und erfüllt wesentliche Anforderungen an Energieeffizienz, Sicherheit, Barrierefreiheit und Betriebskomfort nicht mehr.

Das Sanierungsprojekt wurde vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit Fachplanern und Architekten entwickelt. Geplant sind u. a.: Dämmung der Gebäudehülle, Erneuerung der Haus- und Badewassertechnik, Gesamtsanierung der Schwimmhalle, Abdichtung und Einbau neuer Schwimmbecken, Modernisierung von Garderoben, Duschen, WC-Anlagen und Gastrobereich, Ersatz von Sauna und Whirlpool, Sanierung aller Technikräume sowie Verbesserungen an Zufahrt und Parkierung.

Die Gesamtkosten betragen Fr. 14,94 Mio. (brutto inkl. MwSt.). Nach Abzug geplanter Subventionen (Fr. 2,34 Mio. inkl. Fr. 1 Mio. Erbschaft Anna Rösli Schenkel-Keller), belaufen sich die Nettokosten auf Fr. 12,6 Mio. Die Finanzierung berücksichtigt Fördergelder aus dem Sportfonds des Kantons Zürich, dem Gebäudeprogramm, der Erbschaft sowie für PV-Anlagen.

Gemäss testamentarischem Willen der Erblasserin soll das Vermögen für Alters- und Jugendprojekte in Embrach eingesetzt werden. Das Bad dient primär Schulsport und ist wichtiger Trainingsort für den Schwimmclub. Im Bad werden Kurse für Babys, Kinder, Jugendliche und Erwachsene wie auch für Seniorinnen und Senioren angeboten. Die Badi Talegg wird von allen Bevölkerungsgruppen von jung bis alt geschätzt und fungiert als beliebter Treffpunkt. Damit entspricht die Verwendung klar den Bestimmungen der Erbschaft.

Der Gemeinderat empfiehlt – unter Vorhalt der Annahme der Vorlage an der Urne vom 30.11.2025 - die Annahme des Beitrags, da er der gesamten Bevölkerung langfristig zugutekommt. Bei einer Ablehnung des Antrags wird der Steuerhaushalt der Gemeinde Embrach mit Fr. 1 Mio. mehr belastet und das Projekt weiterverfolgt.

Ausgangslage

Die Gemeinde Embrach betreibt seit vielen Jahren das Hallen- und Freibad Talegg. Das Bad ist nicht nur für Schulen, Vereine und die Bevölkerung von hoher Bedeutung, sondern erfüllt auch einen wichtigen gesellschaftlichen und integrativen Zweck. Die Infrastruktur des 1972 eröffneten Bads ist jedoch in die Jahre gekommen und entspricht in verschiedenen Bereichen nicht mehr den heutigen Anforderungen an Energieeffizienz, Sicherheit, Barrierefreiheit und Betriebskomfort.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in enger Zusammenarbeit mit dem Betrieb, der Bauherrenvertretung, dem mandatierten Architekturbüro sowie einem Team an Fachplanern ein umfassendes Sanierungskonzept für das Hallenbad erarbeitet.

Im Fokus stehen dabei die bauliche, technische und energetische Erneuerung sowie die Optimierung des Betriebsablaufs und die Steigerung der Aufenthaltsqualität für die Gäste.

Die Stimmberchtigten der Gemeinde Embrach haben am 9. Dezember 2024 dem Projektierungskredit für das Bauprojekt von Fr. 730'000.00 für die Gesamtsanierung der Badi Talegg zugestimmt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2025 hat der Gemeinderat die Bewilligung des Baukredits sowie die Verabschiedung des Antrags und der Weisung zuhanden der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 verabschiedet. An der Urnenabstimmung vom 30.11.2025 werden die Stimmberchtigten über den Baukredit von Fr. 14,94 Mio. (brutto inkl. MWST) entscheiden.

Darin wird erwähnt, dass sich die Gesamtkosten vor Abzug von Subventionen sowie inkl. MWST auf Fr. 14'940'000.00 belaufen. Der Gemeinderat beabsichtigt, folgende Subventionen zu beantragen:

Subventionen PV-Anlagen	Fr. 20'000.00
Gebäudeprogramm	Fr. 120'000.00
Sportfonds des Kantons Zürich	Fr. 1'200'000.00
Erbschaft Schenkel	Fr. 1'000'000.00
Total	Fr. 2'340'000.00

Gemäss letzwilliger Verfügung von Anna Rösli Schenkel-Keller soll ihr Vermögen unter anderem für Alters- und Jugendprojekte sowie für Anliegen der Embracher Jugend und der Embracher Senioren eingesetzt werden. Das Hallenbad wurde primär für den Schulsport als Lehrschwimmbecken ausgebildet und deckt einen sehr grossen Teil der Bedürfnisse der Kinder- und Jugendlichen des Schwimmclubs ab. Ebenfalls finden im Hallen- sowie im Sommer teilweise auch im Freibad diverse Kurse (z.B. Aquafit, Schwimmkurse, Babyschwimmen etc.) für Kinder und Erwachsene wie auch Seniorinnen und Senioren statt. Das Kursangebot und die Badi Talegg insgesamt sind bei den Senioren und Seniorinnen sehr geschätzt. Die Badi ist auch ein wichtiger gesellschaftlicher Treffpunkt (mit Bistro, Grillplatz, etc.). Diese Nutzungen zeigen, dass das Projekt Gesamtsanierung Hallen- und Freibad Talegg dem letzten Willen von Anna Rösli Schenkel Keller entspricht.

Gemäss Art. 4 des Reglements zur Verordnung über die zweckbestimmte Erbschaft von Anna Rösli Schenkel-Keller ist die Genehmigungsinstanz für einmalige Ausgaben über Fr. 300'000.00 die Gemeindeversammlung.

Empfehlung des Gemeinderates

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2025 unterstützt der Gemeinderat die Kostenbeteiligung aus der Erbschaft Anna Rösli Schenkel-Keller in der Höhe von Fr. 1'000'000.00 und verabschiedete diesen Antrag – vorbehältlich der Genehmigung der Urnenabstimmung - zuhanden der Stimmberechtigten an die Budgetgemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dieser Investitionsbeitrag im Sinne der Vorgaben der Erbschaft erfolgt und einen nachhaltigen Beitrag zugunsten der gesamten Bevölkerung leistet. Daher empfiehlt er die Annahme des Antrags.

Folgen bei einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung des Antrags wird der Steuerhaushalt der Gemeinde Embrach mit Fr. 1 Mio. mehr belastet und das Projekt weiterverfolgt.

Abschied RPK; Entnahme Legat-Schenkel für Sanierung "Badi"

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats zur Entnahme von einer Million Franken aus dem Legat Schenkel für die Sanierung des Hallenbad erhalten und *Finanztechnisch* geprüft.

Aus dieser Sicht empfiebt die RPK den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Antrag zuzustimmen.

Aus *Finanz Politischer* Sicht ist die Rechnungsprüfungskommission der Meinung das die Statuten des Legat-Schenkel keine Entnahme für ein Infrastrukturelles Bauvorhaben für Gemeinde eigene Liegenschaften vorsieht.

Aus dieser Sicht empfiebt die RPK den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Antrag ab zu lehnen.

Ralph Weber
Präsident RPK Gemeinde Embrach



Daniel Eggenschwiler
RPK Gemeinde Embrach



Personalverordnung der Gemeinde Embrach

Teilrevision

ANTRAG

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Personalverordnung der Gemeinde Embrach zuzustimmen.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Gemäss § 53 des Gemeindegesetzes (GG) unterstehen die Angestellten der Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten dem öffentlichen Recht. Das Personalgesetz des Kantons Zürich (PG) bildet die rechtliche Grundlage und regelt insbesondere die berufliche Vorsorge, das Arbeitsverhältnis – einschliesslich dessen Begründung, Dauer und Beendigung – sowie die Rechte und Pflichten der Angestellten.

Die Gemeinde Embrach richtet sich grundsätzlich nach dem kantonalen Personalgesetz. Die geltende Personalverordnung der Gemeinde Embrach enthält ausschliesslich abweichende Bestimmungen oder ergänzende Präzisierungen zum kantonalen Recht.

Grund für die Teilrevision

Die geltende Personalverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2020 genehmigt und auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. In der Vollzugs- und Anwendungspraxis hat sich gezeigt, dass einzelne Bestimmungen einer Präzisierung bedürfen, da sie teilweise unklar formuliert sind. Die vorliegende Teilrevision bezweckt neben diesen inhaltlichen Anpassungen auch redaktionelle Überarbeitungen.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme des Antrags, um die Rechtssicherheit der Personalverordnung weiter zu erhöhen.

Folgen bei einer Ablehnung

Wird der Antrag abgelehnt, bliebe eine gewisse Rechtsunsicherheit bestehen, und die Klärung müsste im Rahmen allfälliger Rekursverfahren durch die Rechtsmittelinstanzen erfolgen.

Teilrevision Personalverordnung (PVO) per 01.01.2026 – Synoptische Darstellung

Gültiges Recht (GVB 13/07.12.2020)	Antrag GV vom 08.12.2025	Erläuterungen
<p>Art. 1 Geltung des kantonalen Rechts</p> <p>¹ Dieser Verordnung unterstehen die Mitarbeitenden der Gemeinde und der Primarschule Embrach. Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet im Dienst der Gemeinde oder der Primarschule Embrach stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder teilzeitliches Pensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.</p> <p>² Für kommunale Lehrpersonen und Therapeuten gelten, soweit diese Verordnung und deren Reglemente nichts Abweichendes regeln, sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes, des kantonalen Personalgesetzes und deren Ausführungserlasse.</p> <p>³ Nicht als kommunale Lehrpersonen gelten alle übrigen pädagogisch tätigen Personen, die nicht unterrichten sowie die übrigen Mitarbeitenden der Primarschule, insbesondere Schulsozialarbeiter, Schulpsychologen und Mitarbeitende der Schulverwaltung. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.</p>	<p>Art. 1 Geltung des kantonalen Rechts</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² Für kommunale Lehrpersonen und Therapeutinnen und Therapeuten gelten, soweit diese Verordnung und deren Reglemente nichts Abweichendes regeln, sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.</p> <p>³ Nicht als kommunale Lehrpersonen gelten alle übrigen pädagogisch tätigen Personen, die nicht unterrichten sowie die übrigen Mitarbeitenden der Primarschule, insbesondere Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen, die Klassenassistentinnen und Klassenassistenten sowie die Mitarbeitenden der Schulverwaltung. Für diese gelten sinngemäss</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Präzisierung: Streichung kantonales Personalgesetz, da auf Lehrpersonen nicht anwendbar.</p> <p>Redaktionelle Änderungen sowie Auflistung weiterer nicht als kommunale Lehrpersonen geltenden Funktionen (Mitarbeitende in Tagesstrukturen, Klassenassistenzen)</p>

	die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.	
Art. 5 Bestimmungen zur Kündigung ¹ Die Anstellungsinstanz kann das Arbeitsverhältnis aus sachlich hinreichenden Gründen ordentlich kündigen. Als sachlicher hinreichender Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten zusätzlich zu den sachlichen Gründen des kantonalen Rechts insbesondere unverändert <ul style="list-style-type: none"> a. Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Anstellungsbedingung; b. Verletzung wichtiger gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten; c. Mangelnde Eignung, Tauglichkeit oder Bereitschaft, die in der Anstellungsverfügung angeordnete Arbeit zu verrichten; d. Mangelnde Bereitschaft zur Verrichtung zuverlässiger anderer Arbeit; e. Nachhaltige Störung des Arbeitsklimas während der Arbeitszeit; 	Art. 5 Bestimmungen zur Kündigung ¹ unverändert <ul style="list-style-type: none"> a. unverändert b. unverändert c. Mangelnde Eignung, Tauglichkeit oder Bereitschaft, die in der Anstellungsverfügung bzw. im Stellenbeschrieb erwähnte Arbeit zu verrichten; d. unverändert e. unverändert Ergänzung: "bzw. im Stellenbeschrieb" da die Tätigkeiten im Stellenbeschrieb aufgeführt sind.	

<p>f. Sexuelle Belästigung;</p> <p>g. Unvereinbarkeit der Weiterbeschäftigung mit dem öffentlichen Interesse an möglichst störungsfreien und raschen Betriebsabläufen;</p> <p>h. Störung der Zusammenarbeit aus anderen Gründen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als nicht mehr zumutbar werden lassen, ohne dass die Voraussetzungen für eine fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen gegeben sind.</p> <p>² Der Gemeinderat und im Bereich der Primarschule die Primarschulpflege können für die Mitarbeiter oder für einzelne Personalgruppen abweichende Kündigungstermine und -fristen bestimmen.</p>	<p>f. gestrichen</p> <p>g unverändert</p> <p>h unverändert</p> <p>² Der Gemeinderat und im Bereich der Primarschule die Primarschulpflege können für die Mitarbeitende oder für einzelne Personalgruppen abweichende Kündigungstermine und -fristen bestimmen.</p>	<p>Sexuelle Belästigung wird gestrichen, da diese zu einer fristlosen Kündigung führt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>Art. 6 Bestimmungen zum Kündigungsverfahren und zur anderweitigen Beendigung der Anstellung</p> <p>¹ Der Vorwurf, mangelhafte Leistungen erbracht und/oder unbefriedigendes Verhalten gezeigt zu haben, welcher zu einer Kündigung Anlass gibt, muss durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder durch ein gleichwertiges schriftliches Verfahren belegt werden. Die übrigen Kündigungsgründe müssen objektiv begründbar sein.</p>	<p>Art. 6 Bestimmungen zum Kündigungsverfahren und zur anderweitigen Beendigung der Anstellung</p> <p>¹ Die Kündigungsgründe müssen objektiv begründbar sein.</p>	<p>Vereinfachung des Kündigungsverfahrens. Die Kündigungsgründe müssen nur noch objektiv begründbar sein.</p> <p>Auf ein aufwendiges Verfahren kann werden.</p>

<p>² Es kann eine Bewährungsfrist eingeräumt werden.</p> <p>³ Wird eine Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen aufgehoben, muss keine andere zumutbare Stelle angeboten werden.</p> <p>⁴ Die Wiederanstellung ist ausgeschlossen. Dem Rechtsmittel gegen die Kündigung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>⁵ Eine bezahlte Beurlaubung wie auch eine Freistellung können ohne Zustimmung der Mitarbeitenden einseitig durch die Anstellungsinstanz angeordnet werden.</p> <p>⁶ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts betreffend Restrukturierung, Stellenabbau und unver schuldete Entlassung, insbesondere die Bestim mungen zum Sozialplan, finden keine Anwendung.</p> <p>⁷ Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infol ge Invalidität besteht keine Pflicht zur Prüfung der Weiterbeschäftigung oder Wiedereingliederung (Sozialstellenplan).</p>	<p>² Es kann eine Frist zur Verbesserung eingeräumt werden.</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ unverändert</p> <p>⁵ unverändert</p> <p>⁶ unverändert</p> <p>⁷ unverändert</p>	Das Recht zur Ansetzung einer Frist zur Ver besserung soll jedoch belassen werden.
--	--	--

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen (EVO)
Totalrevision

ANTRAG

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Totalrevision der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen (EVO) der Gemeinde Embrach zuzustimmen.

BELEUCHTENDER BERICHT

Ausgangslage

Die derzeit gültige Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO) wurde von den Stimmberchtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 angenommen und trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Die EVO regelt insbesondere die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Embrach.

Die Totalrevision der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO) wurde der Primarschulpflege zur Vernehmlassung unterbreitet sowie der Sozialbehörde zur Kenntnis gebracht. Von beiden Kommissionen erfolgten keine Ergänzungen oder Präzisierungen zur Vorlage.

Grund für die Totalrevision

Nebst redaktionellen Anpassungen und Anpassung der Verweise an heute gültige Gesetze wurden die Entschädigungsansätze der Teuerung angepasst und die Definition der Jahrespauschale aus dem Reglement in die Verordnung übernommen. Zudem erfolgten diverse Präzisierungen, die der nachfolgenden synoptischen Darstellung entnommen werden können.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme des Antrags, um die Rechtssicherheit der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen (EVO) zu klären und somit zu stärken.

Folgen bei einer Ablehnung

Wird der Antrag abgelehnt, bleiben bestimmte Regelungen unklar, und es besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Auslegung in den einzelnen Kommissionen.

Abschied RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat in Ihrer Funktion den Antrag zur Anpassung der EVO geprüft und stellt den Antrag an die Versammlung diesen an zu nehmen.

**Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen (EVO)
per 01.01.2026 – Synoptische Darstellung**

Gültiges Recht (GVB 7/12.12.2016)	Antrag GV vom 08.12.2025	Erläuterungen
Titel der Verordnung Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO)	Neue Formulierung Titel Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen (EVO)	Redaktionelle Anpassung
I Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Rechtsgrundlagen Gestützt auf Art. 13 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 27.09.2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.	Art. 1 Rechtsgrundlagen Gestützt auf Art. 9 der Gemeindeordnung vom 29.11.2020 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Embrach.	Anpassung der Rechtsgrundlage auf aktuelle Gemeindeordnung, redaktionelle Anpassung (neue Bezeichnung der Verordnung)
Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Embrach.	Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Embrach.	Redaktionelle Anpassung (neue Bezeichnung der Verordnung)
II Pauschale Entschädigungen		
Art. 3 Grundsatz ¹ Die vom Volk gewählten Behördenmitglieder werden, wenn immer möglich pauschal entschädigt.	Art. 3 Grundsatz ¹ unverändert	

<p>²Mit der pauschalen Entschädigung sind alle Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt in Zusammenhang stehen, abgegolten. Es werden keine weiteren Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet.</p>	<p>²unverändert</p>																																	
<p>Art. 4 Jahresentschädigung</p> <p>¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Mitgliedern folgender Behörden sowie der Rechnungsprüfungskommission eine jährliche, pauschale Entschädigung ausgerichtet:</p> <p>a) Gemeinderat</p> <table> <tr> <td>- Präsident</td> <td>Fr. 48'000.00</td> </tr> <tr> <td>- Präsident Primarschulpflege</td> <td>Fr. 38'000.00</td> </tr> <tr> <td>- Mitglied</td> <td>Fr. 33'000.00</td> </tr> </table> <p>b) Primarschulpflege</p> <table> <tr> <td>- Mitglied</td> <td>Fr. 20'500.00</td> </tr> </table> <p>c) Sozialbehörde</p> <table> <tr> <td>- Mitglied</td> <td>Fr. 5'000.00</td> </tr> </table> <p>d) Rechnungsprüfungskommission</p> <table> <tr> <td>- Präsident</td> <td>Fr. 4'500.00</td> </tr> <tr> <td>- Aktuar</td> <td>Fr. 3'500.00</td> </tr> <tr> <td>- Mitglied</td> <td>Fr. 3'000.00</td> </tr> </table>	- Präsident	Fr. 48'000.00	- Präsident Primarschulpflege	Fr. 38'000.00	- Mitglied	Fr. 33'000.00	- Mitglied	Fr. 20'500.00	- Mitglied	Fr. 5'000.00	- Präsident	Fr. 4'500.00	- Aktuar	Fr. 3'500.00	- Mitglied	Fr. 3'000.00	<p>Art. 4 Jahresentschädigung</p> <p>¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Mitgliedern folgender Behörden sowie der Rechnungsprüfungskommission eine jährliche, pauschale Entschädigung ausgerichtet:</p> <p>a) Gemeinderat</p> <table> <tr> <td>- Präsidium</td> <td>Fr. 49'700.00</td> </tr> <tr> <td>- Präsidium Primarschulpflege</td> <td>Fr. 39'350.00</td> </tr> <tr> <td>- Mitglied</td> <td>Fr. 34'200.00</td> </tr> </table> <p>b) Primarschulpflege</p> <table> <tr> <td>- Mitglied</td> <td>Fr. 21'300.00</td> </tr> </table> <p>c) Sozialbehörde</p> <table> <tr> <td>- Mitglied</td> <td>Fr. 5'200.00</td> </tr> </table> <p>d) Rechnungsprüfungskommission</p> <table> <tr> <td>- Präsidium</td> <td>Fr. 4'700.00</td> </tr> <tr> <td>- Aktuar</td> <td>Fr. 3'650.00</td> </tr> <tr> <td>- Mitglied</td> <td>Fr. 3'150.00</td> </tr> </table>	- Präsidium	Fr. 49'700.00	- Präsidium Primarschulpflege	Fr. 39'350.00	- Mitglied	Fr. 34'200.00	- Mitglied	Fr. 21'300.00	- Mitglied	Fr. 5'200.00	- Präsidium	Fr. 4'700.00	- Aktuar	Fr. 3'650.00	- Mitglied	Fr. 3'150.00	<p>Anpassung Ansätze an Teuerung gemäss Art. 8 gültiger EVO (GRB 29/20.02.2023) sowie redaktionelle Anpassungen</p>
- Präsident	Fr. 48'000.00																																	
- Präsident Primarschulpflege	Fr. 38'000.00																																	
- Mitglied	Fr. 33'000.00																																	
- Mitglied	Fr. 20'500.00																																	
- Mitglied	Fr. 5'000.00																																	
- Präsident	Fr. 4'500.00																																	
- Aktuar	Fr. 3'500.00																																	
- Mitglied	Fr. 3'000.00																																	
- Präsidium	Fr. 49'700.00																																	
- Präsidium Primarschulpflege	Fr. 39'350.00																																	
- Mitglied	Fr. 34'200.00																																	
- Mitglied	Fr. 21'300.00																																	
- Mitglied	Fr. 5'200.00																																	
- Präsidium	Fr. 4'700.00																																	
- Aktuar	Fr. 3'650.00																																	
- Mitglied	Fr. 3'150.00																																	

<p>² Die Teilnahme an Sitzungen ist mit der Jahresentschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission abgedeckt. Zusätzlich zu dieser Entschädigung wird den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission für ihren Prüfaufwand in Zweckverbänden mit Sitz in Embrach ein Sitzungsgeld gem. Art. 9 EVO ausgerichtet.</p>	<p>² unverändert</p>	
	<p>Neu Art. 5 Definition Jahrespauschale In den Jahrespauschalen gemäss Art. 4 sind enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sitzungen inkl. Vor- und Nachbearbeitung sowie Aktenstudium.b) Gemeindeversammlungen inkl. Vor- und Nachbearbeitung.c) Sämtliche Besprechungen oder Sitzungen (intern und extern), inkl. Vor- und Nachbearbeitung.d) Repräsentationspflichten (z. B. Apéros, Bundesfeier, Neuzuzügeranlass, Personalanlässe usw.) sowie Aufgaben und Anlässe, die dem Image der Gemeinde dienen.	<p>Die Regelung wird aus dem Reglement in die Verordnung übertragen (Art. 9 VEVO), damit die Stimmberchtigten mitbestimmen können, welche Aufgaben in der Jahrespauschale enthalten sein sollen.</p>

	<p>e) Weitere Aufgaben wie Mitarbeitergespräche, Schulbesuche, Elternabende, Anhörungen, Organisation und Mitwirkung von/bei Anlässen usw.</p> <p>f) Tagungen und Weiterbildungen.</p> <p>g) Fahrspesen innerhalb des Kantons Zürich.</p>		
Art. 5 Stellvertretung Ist ein Amtsinhaber für längere Zeit verhindert, kann die Pauschalentschädigung entsprechend gekürzt werden. Muss eine Stellvertretung einspringen, so wird dies angemessen entschädigt. Der Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde resp. die Rechnungsprüfungskommission entscheidet über die Kürzung bzw. die Entschädigung.	Neu Art. 6 Stellvertretung Ist eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber für längere Zeit verhindert, kann die Pauschalentschädigung entsprechend gekürzt werden. Muss eine Stellvertretung einspringen, so wird diese angemessen entschädigt. Der Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde resp. die Rechnungsprüfungskommission entscheiden über die Kürzung bzw. die Entschädigung.	Redaktionelle Anpassung, neue Nummerierung	
Art. 6 Entschädigung für besondere Aufgaben Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen gemäss Art. 4 nicht abgedeckt sind, kann die jeweilige Behörde zusätzliche Entschädigungen im Rahmen eines maximalen Gesamtbeitrags bewilligen.	Neu Art. 7 Entschädigung für besondere Aufgaben ¹ Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen gemäss Art. 4 nicht abgedeckt sind, kann die jeweilige Behörde zusätzliche Entschädigungen im Rahmen eines maximalen Gesamtbeitrags bewilligen.	Redaktionelle Anpassung, neue Nummerierung	
a) Gemeinderat b) Primarschulpflege	Fr. 7'800.00 Fr. 7'800.00	a) Gemeinderat b) Primarschulpflege	Fr. 7'800.00 Fr. 7'800.00

<p>c) Sozialbehörde Fr. 1'200.00 d) Rechnungsprüfungskommission Fr. 1'200.00</p>	<p>c) Sozialbehörde Fr. 1'200.00 d) Rechnungsprüfungskommission Fr. 1'200.00</p> <p>² Die Auszahlung der Entschädigung für besondere Aufgaben ist in einem Beschluss festzuhalten inkl. einer Aufstellung der zusätzlich erbrachten Leistungen (in Stunden). Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.</p>	<p>Die Auszahlung der durch die Stimmberchtigten festgelegten Beträge sollen transparent für die Stimmberchtigten eingesetzt werden.</p>
<p>Art. 7 Weitere Entschädigungen Die Entschädigungen für: <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder weiterer Kommissionen und Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen - den Friedensrichter - die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte - die übrigen nebenamtlichen Funktionäre werden vom Gemeinderat in den Vollziehungsbestimmungen festgelegt </p>	<p>Neu Art. 8 Weitere Entschädigungen ¹Die Entschädigungen inkl. Tag- und Sitzungsgelder für: <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder weiterer Kommissionen und Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen - die Friedensrichterin oder den Friedensrichter - die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte - die übrigen nebenamtlich tätigen Personen werden vom Gemeinderat in separaten Reglementen festgelegt.</p> <p>² Jeder von den Stimmberchtigten gewählten Behörde steht ein jährliches gemeinsames Essen zu.</p>	<p>Präzisierung, dass Tag- und Sitzungsgelder ebenfalls inkludiert sind.</p> <p>Redaktionelle Anpassungen, neue Nummerierung</p> <p>Einheitliche Regelung für den Gemeinderat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde und die Rechnungsprüfungskommission</p>
<p>Art. 8 Teuerungszulagen ¹ Der Gemeinderat kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatsperso-</p>	<p>Neu Art. 9 Teuerungszulagen ¹ Der Gemeinderat passt zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatsperso-</p>	<p>Neue Nummerierung Gemeinderat wird verpflichtet, die Teuerung zu Beginn einer Legislatur anzupassen.</p>

<p>nal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.</p> <p>² Davon ausgenommen sind die Entschädigungen für besondere Aufgaben gemäss Art. 6.</p>	<p>nal geltenden Bestimmungen auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres der Teuerung an. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.</p> <p>² Davon ausgenommen sind die Entschädigungen für besondere Aufgaben gemäss Art. 7.</p>	<p>Anpassung Verweis ^{neu}Art. 7.</p>
<p>Art. 9 Tag- und Sitzungsgelder Der Gemeinderat regelt die Ausrichtung von Tag- und Sitzungsgeldern von weiteren Kommissionen und Funktionären in den dazugehörigen Vollziehungsbestimmungen.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Regelung ist bereits in ^{neu}Art. 8 geregelt.</p>
<p>Art. 10 Spesenvergütung ¹ Die Mitglieder von Behörden erhalten in der Regel eine Spesenpauschale ² Mit der Spesenpauschale werden alle im Rahmen der amtlichen Tätigkeit anfallenden Unkosten abgedeckt. ³ Die Pauschalentschädigungen werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 10 Spesenvergütung ¹ unverändert ² unverändert ³unverändert</p>	
<p>III Versicherungen</p>		
<p>Art. 11 Unfall, Krankheits- und Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Zusätzlich besteht eine</p>	<p>Art. 11 Unfall, Krankheits- und Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlich tätigen Personen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Zusätzlich</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p>

Krankentaggeldversicherung.	besteht eine Krankentaggeldversicherung.	
Art. 12 Pensionskasse Sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Behörden- oder Kommissionsmitglied sowie ein nebenamtlicher Funktionär in die Pensionskasse aufgenommen.	Art. 12 Pensionskasse Sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Behörden- oder Kommissionsmitglied sowie eine nebenamtlich tätige Person in die Pensionskasse aufgenommen.	Redaktionelle Anpassungen
IV Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 13 Vollziehungsbestimmungen Einzelheiten im Rahmen dieser Verordnung werden in Vollziehungsbestimmungen geregelt.	Art. 13 Vollziehungsbestimmungen Einzelheiten im Rahmen dieser Verordnung werden im Reglement zur Entschädigungsverordnung geregelt.	Redaktionelle Anpassungen
Art. 14 Inkraftsetzung Diese Entschädigungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.	Art. 14 Inkraftsetzung Diese Entschädigungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.	Anpassung Datum der Inkraftsetzung
Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Entschädigungsverordnung in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts unverändert	